

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2016

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016.

Begründung

A. Allgemeines:

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar. Die übertragenen Ermächtigungen belasten das Ergebnis des Jahres, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Übertragung der Aufwandsermächtigungen aus 2015 führt – bei Inanspruchnahme – zu einer wirtschaftlichen Belastung im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2016.

Grundlage für die in den Anlagen dargestellten Ermächtigungsübertragungen sind die Vorgaben des § 22 GemHVO. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die „Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1, Satz 2 GemHVO“ beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in begründeten Fällen zur Verstärkung der Haushaltsansätze nach 2016 zu übertragen.

Bei den Investivmaßnahmen wurde regelmäßig überprüft, ob die in 2016 veranschlagten Mittel ausreichen und somit statt einer Ermächtigungsübertragung eine Neuveranschlagung in Folgejahren zur Ausfinanzierung der Maßnahmen erfolgen kann. Sofern dies möglich war, wurde auf eine Übertragung verzichtet.

B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2016 (Anlage 1):

In der Anlage 1 ist – analog der Darstellung in den vergangenen Jahren – innerhalb des jeweiligen Teilplans zunächst die Sortierung nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend die zugrunde liegenden Teilplanzeilen mit den jeweils insgesamt vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen einschließlich den Ergebnissen aus der Bewirtschaftung dargestellt. Darunter ist der jeweils zur Übertragung vorgesehene Gesamtbetrag auf die Einzelzwecke aufgeteilt.

Zur möglichen Übertragung von Haushaltsermächtigungen stehen nur die nicht verbrauchten Ansätze in den Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) zur Verfügung.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Summenzeilen des Amtes bzw. des Teilplans beziehen sich daher auch nur auf die Addition dieser drei Teilplanzeilen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2016 belaufen sich per Saldo auf rd. 26,1 Mio. Euro.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen aufgrund Zweckbindung wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr vorgenommen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden, soweit sie noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz ausgewiesen. In Folgejahren werden diese im Rahmen der Bewirtschaftung bei Verwendung ertragswirksam aufgelöst und erhöhen regelmäßig die korrespondierende Aufwandsermächtigung.

Die Übertragungen erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2015.

C. Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2016 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2015 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden

grundsätzlich nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine detaillierte Begründung verzichtet.

Grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2015 abgerechnet wurden. Sofern von dieser Regelung abgewichen wurde, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 255,2 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2016 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2014 und 2015 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2016ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen